



Gemeinde Bergdietikon

Polizeireglement der Gemeinde Bergdietikon

vom 1. Januar 2013

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen. Zweck

Art. 2

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Bergdietikon. Geltungs-
² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht. bereich
³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut: Polizeiorgane

- Gemeinderat
- Gemeindeammann
- Polizeichef
- Polizeikorps
- Angestellte der Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben
- Hilfsfunktionäre, die für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

² Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 4

Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (nachstehend Polizei genannt) gemäss Gemeindevertrag vom 2. April 2012 beauftragt. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei. Regionalpolizei
Wettingen-Lim-
mattal

Art. 5

Anordnungen
und Vorladun-
gen

¹ Jedermann ist verpflichtet, behördlichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst und auf Anordnung der Behörde zugeführt werden.

Art. 6

Identitätsnach-
weis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

II. Besondere Bestimmungen**A. Immissionsschutz****Art. 7**

Grundsatz

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen etc. sind verboten.

² Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Polizei unverzüglich.

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 8

Lärmschutz

¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

² Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gestützt auf die Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien, Arbeitszeit 07.00 - 12.00, 13.00 - 19.00 Uhr).

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Ausübung des Schiesssportes sowie lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 9

Verbrennen
von Material

Abfälle dürfen ausserhalb von dafür bestimmten Anlagen, wie beispielsweise Kehrichtverbrennungsanlagen nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von natürlichen trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb von Wohngebieten zulässig und wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 10

Himmelsstrah-
ler

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Art. 11

Nachtruhestö-
rung

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

Art. 12

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Lautsprecher, Megaphone

B. Schutz der öffentlichen Sachen**Art. 13**

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Grundsatz

² Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

³ Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Polizei im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestattet.

Art. 14

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Reinigungspflicht

² Reklamematerial und Flugblätter dürfen aus Fahr- und Flugzeugen nicht abgeworfen werden.

Art. 15

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen frühestens am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden. Abfallabfuhr

Art. 16

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben. Lagerung von Materialien

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

Art. 17

Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken. Mulden

Art. 18¹

Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Plakate, Reklamen

¹ Angepasst durch Entscheid des Gemeinderates Nr. 2019-154 vom 02.09.2019

Art. 18a²

Abstimmungs-
und Wahlplaka-
te

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

² Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.

³ An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

⁴ Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalfächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen.

⁵ Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**Art. 19**

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 20

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen, die durch übermässige Immissionen, Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder zusätzliches Verkehrsaufkommen das Wohlergehen der Bevölkerung stören könnten, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Strassen und Plätze Nutzungsbeschränkungen erlassen. Diese sind nach den gängigen Bestimmungen vorgängig zu publizieren.

Art. 21

Schiessen

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von der Behörde bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

³ Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 22

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne besondere Bewilligung nur an den Tagen allgemeiner Festlichkeiten und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

⁴ Der Verkauf von Feuerwerkskörpern kann durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt werden.

² Eingefügt durch Entscheid des Gemeinderates Nr. 2019-154 vom 02.09.2019

Art. 23

Für Sprengungen ist eine Bewilligung einzuholen.

Sprengungen

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**Art. 24**

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden. Öffentliches Ärgernis

² Das Betteln ist verboten.

³ Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Packungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen.³

Art. 25

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. Verrichten der Notdurft

E. Tierhaltung**Art. 26**

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Grundsatz

² Weidetiere dürfen Glocken tragen.

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.

Art. 27

¹ Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten. Mitführen von Hunden

² Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sowie auf dem gesamten Friedhofareal sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.

Art. 28

Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 18.00 Uhr und generell über die Mittagszeit 12.00 -13.00 Uhr ist untersagt. Ausbringen von Hofdünger

³ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 2019-154 vom 02.09.2019

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 29

Bewilligungen

¹ Die vom Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, durch den jeweiligen Gemeinderat erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Art. 30

Widerhandlungen, Ordnungsbussen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polzeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.

³ Bezüglich des Verfahrensablaufs bei der Erhebung von Ordnungsbussen gelten die Bestimmungen der Ordnungsbussenverfahrensverordnung (SAR 991.512).

⁴ Die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, und die jeweiligen Bussenhöhen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Es gilt der Bussenkatalog gemäss Anhang.

Art. 31

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Art. 32

Vollstreckung von Bussen

Wird die vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe überwiesen.

Art. 33

Strafbefehl

¹ Bussen werden durch Strafbefehl ausgesprochen.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum und die Unterschriften

³ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

Art. 34

¹ Nach Durchführung einer Verhandlung mit dem Einsprecher fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid. Strafentscheid

² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

Art. 35

In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum abgenommen werden. Bussendepositum

Art. 36

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen. Verwaltungszwang

Art. 37

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung. Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches

Art. 38

Gegen Anordnungen der Polizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Beschwerden

IV. Schlussbestimmungen

Art. 39

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Inkrafttreten,

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Polizeireglement der Gemeinde Bergdietikon vom 1. Mai 2004 sowie alle anderen zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Bergdietikon, 1. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Gerhart Isler

Der Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann